



Das Oberlandesgericht urteilt, die Landmetzger Setzer würde den guten Ruf der Kollektivmarken „Hohenloher Landschwein“ und „Hohenloher Weiderind“ in unlauterer Weise nutzen. Räumen Sie dies ein? Volker Setzer: Nein. Denn das würde naturgemäß voraussetzen, dass der Verbraucher die Bezeichnung „Hohenloher Weiderind“ beziehungsweise „Hohenloher Landschwein“ gerade mit der BESH in Verbindung bringen würde. Ausweislich einer von der BESH selbst eingeholten Verbraucherumfrage hat aber gerade einmal eine einzige von 500 befragten Personen die Bezeichnung „Hohenloher ...“ einem Kollektiv zugeordnet, also noch nicht einmal konkret der BESH. Wessen Ruf sollen wir dann ausgenutzt haben? Wichtig ist an dieser Stelle die Differenzierung, dass es im Rechtsstreit nicht um das Schwäbisch-Hällische „Mohrenköpfe“ geht, sondern um herkömmliche, bläulich gehaltene Schweine aus Hohenlohe, nicht mehr und nicht weniger.

Die Nutzung der Kollektivmarken „Hohenloher Landschwein“ und „Hohenloher Weiderind“ würde „gegen die guten Sitten und die anständigen Gepflogenheiten in Handel und Gewerbe“ verstoßen, urteilt das Oberlandesgericht. Birgt dieses Urteil aus Ihrer Perspektive Missverständnisse?

Von einer Sittenwidrigkeit kann nach unserem Verständnis nur dann gesprochen werden, wenn wir Verbraucher täuschen würden, beispielsweise weil unsere Fleischerzeugnisse nicht aus Hohenlohe oder gar aus großindustrieller Aufzucht stammen würden. Beides ist nicht der Fall. Unsere Kunden erhalten genau das, was sie nach den beanstandeten Formulierungen erwarten dürfen, nämlich jeweils Hohenloher Fleischerzeugnisse von einem „Landschwein“ oder „Weiderind“ aus streng kontrollierter Aufzucht. So erfüllt etwa das Schweinefleisch die hohen Anforderungen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg (QZBW). Obwohl wir die BESH in den Prozessen mehrfach aufgefordert hatten, die sich gegenüberstehenden Fleischerzeugnisse gutachterlich auf ihre Qualität überprüfen zu lassen, hat die BESH von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Das verwundert nicht. Denn die Qualität ist identisch!

Sie schreiben auf Facebook von komplizierten Rechtsfragen, die von juristischen Laien nicht mehr zu überblicken seien. Welche Punkte aus dem Urteil des Oberlandesgerichts sind Ihrer Meinung nach so kompliziert, dass sie von juristischen Laien nicht verstanden werden können?

Die Rechtslage ist deshalb so kompliziert, weil im Markenrecht mit Paragraph 127 eine Vorschrift existiert, die zwar ausdrücklich auf einen guten Ruf be-



Volker Setzer hofft nicht nur auf Schwein, er streitet sich vor Gericht mit der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall. Foto: privat

## „Die Qualität ist identisch“

**Marke Hohenlohe** Der Metzgermeister Volker Setzer stemmt sich gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts. Dieses fiel zugunsten der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft aus. Von Jürgen Stegmaier

ziehungsweise auf besondere Qualitätsanforderungen als Schutzobjekt Bezug nimmt. Allerdings wird diese nationale Vorschrift vom europäischen Recht überlagert. Denn die Verordnung (EU) 1151/2012 sieht ein abschließendes Schutzsystem für sogenannte qualifizierte geographische Herkunftsangaben vor, wo also die Marke zusätzlich zu der Herkunft aus einem bestimmten Ort bestimmte Eigenschaften garantieren soll. Das Oberlandesgericht Stuttgart geht merkwürdigerweise davon aus, dass dieses Vorrangverhältnis zwischen europäischem Recht und nationalem Recht nur für Individualmarken gelten soll, nicht hingegen für Kollektivmarken.

In welchem Punkt sehen Sie Ihre Positionen im Urteil dieser Berufungsverhandlung vor dem Oberlandesgericht bestätigt?

Nachdem das OLG Stuttgart den erstinstanzlichen Urteilen in den entscheidungserheblichen Punkten widersprochen hat, sehen wir uns naturgemäß in unserer Position nicht bestätigt. Wir sind der Auffassung, aufgrund des Vorrangs der Verordnung (EU) 1151/2012 die Bezeichnungen „Hohenloher Landschwein“ und „Hohenloher Weiderind“ nutzen zu dürfen, wenn - wie erfüllt - die Fleischerzeugnisse von ländlich gehaltenen Tieren aus Hohenlohe stammen.

Von wie vielen Ihrer Kollegen erhalten Sie aktive Unterstützung? Können Sie eine konkrete Zahl nennen? Wir werden nicht nur von vielen Kollegen unterstützt, die wie wir ihre Unabhängigkeit bewahren wollen, sondern vor allem von Bewohnern aus Hohenlohe. Da jedoch angesichts der Erfahrungen die Gefahr groß ist, mit Prozes-

„Unsere Kunden erhalten genau das, was sie erwarten dürfen.“

sen und haltlosen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft überzogen zu werden, wenn man sich mit der BESH anlegt, wollen wir an dieser Stelle keine weiteren Informationen preisgeben insbesondere keine Namen zu Unterstützern nennen.

Sie sammeln Geld für die Gerichtskosten. Wie viel Geld brauchen Sie? Das OLG Stuttgart hat in zwei Verfahren den von der BESH selbst angegebenen Streitwert eigenmächtig von 200 000 auf 600 000 Euro angehoben. Je nachdem, ob es bei diesem Streitwert bleibt und wie sich das Verfahren entwickelt, beträgt das Kostenrisiko bis zu 120 000 Euro.

Warum tragen Sie die Kosten nicht selbst? Einen Betrag von 120 000 Euro können wir zum einen natürlich nicht aus der sprichwörtlichen Portokasse leisten. Hierfür war eine Kreditaufnahme notwendig. Zum anderen sehen wir das Unterlassungsklageverfahren gegen uns als Stellvertreterkrieg der BESH gegen alle Betriebe, die sich nicht unterordnen wollen. Wir legen dabei Wert auf die Feststellung, dass wir die finanziellen Unterstützungen auf keinen Fall behalten werden. Sollten wir, wovon wir ausgehen, am Ende vor dem Bundesgerichtshof obsiegen würden wir alle Beiträge bis auf den Cent erstatten, da ja dann die BESH sämtliche Kosten tragen würde.

Wie begründen Sie den Antrag auf die Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Zivilsenat des Stuttgarter Oberlandesgerichts?

Aus dem Urteil des OLG Stuttgart geht hervor, dass das Verbot uneingeschränkt gilt. Wir dürfen die Marken also selbst dann nicht mehr nutzen, wenn wir die Erzeugergerichtlinien, so wie es sich Herr Bühler vorstellt, tatsächlich löckchenlos einhalten würden, also insbesondere in seinem Betrieb schlachten würden. Schon deshalb kann das Urteil nach unserer Auffassung keinen Bestand haben. Denn nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist ein Unterlassungsanspruch insgesamt unbegründet, wenn er auch erlaubte Verhaltensweisen erfasst.

**Volker Setzer: Metzger aus Leidenschaft**

Zusammen mit seiner Mutter gründete Volker Setzer 1988 in Untermünkheim-Brachbach eine Metzgerei. 2007 baute Setzer in Wolpertshausen seinen Betrieb neu auf. Zur Schule gegangen ist Volker Setzer in Untermünkheim (Grundschule) und Hall (Realschule Schenkense. Danach lernte er den Beruf des Fleischers, später folgte die Weiterbildung zum Metzgermeister. Setzer ist 47 Jahre alt, verheiratet, er hat zwei Kinder, 16 und 18 Jahre alt. Zu seinen Hobbys zählt er das Metzgern aus Leidenschaft, seine Familie sowie schnelle Autos.

Just